

Statuten des Zweckverbandes Schule Unterleberberg

I Allgemeines / Grundsätze

§ 1

*Name, beteiligte
Gemeinden und
Sitz*

- ¹ Unter dem Namen Zweckverband Schule Unterleberberg, nachstehend Zweckverband genannt, bilden die beteiligten Gemeinden nach Absatz 2 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- ² Verbandsgemeinden des Zweckverbandes sind die Gemeinden Balm bei Günsberg, Hubersdorf und Kammersrohr sowie die Einwohnergemeinden Flumenthal, Günsberg, Niederwil und Riedholz.
- ³ Sitz des Zweckverbandes ist Hubersdorf.
- ⁴ Die Verwaltung obliegt einer Verbandsgemeinde oder einem externen Anbieter.

§ 2

Zweck

- ¹ Der Zweckverband betreibt für die Verbandsgemeinden den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I (Sekundarschulen E, B und K), die Musikschule und die Tagesschule.
- ² Der Zweckverband ist Eigentümer des Oberstufenzentrums in Hubersdorf, er betreibt, erweitert und unterhält für die Sekundarstufe I die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die zugehörige Infrastruktur.
- ³ Die Verbandsgemeinden stellen dem Zweckverband die Schulanlagen mietweise für den Betrieb von Kindergärten und Schulen vor Ort zur Verfügung.

§ 3

Geltung

Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 4

*Schulstandorte
Einzugsgebiete*

- ¹ Die Sekundarstufe I wird im Oberstufenzentrum Hubersdorf unterrichtet.
- ² Mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Niederwil und der Gemeinden Balm bei Günsberg und Kammersrohr wird im Rahmen der kantonalen Vorgaben sowie der pädagogischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in allen Verbandsgemeinden ein Kindergarten- und Primarschulangebot gewährleistet.
- ³ Schülertransporte können durchgeführt werden, sofern sie vom zuständigen Departement des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.
Sofern Schüler bis zur 6. Klasse nicht in ihrer Wohngemeinde unterrichtet werden, ist der Zweckverband für den Transport verantwortlich.

- § 5**
*Aufhebung
Schulstandort*
- Die definitive Aufhebung eines Schulstandortes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- § 6**
*Beteiligung
Eigentum
Oberstufen-
zentrum Hubers-
dorf*
- ¹ Das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden am Eigentum sowie an den baulichen Unterhaltskosten des Oberstufenzentrums Hubersdorf (inkl. Hauswarthaus) wird mit Inkrafttreten dieser Statuten fixiert.
Die Berechnung erfolgt nach den Erstellungskosten für die Schulanlage sowie den Kosten für die zwei Ausbauten.
- ² Die Einwohnergemeinden Flumenthal, Günsberg, Niederwil und Riedholz sowie die Gemeinde Hubersdorf stellen die Räumlichkeiten, soweit sie für den Unterricht benötigt werden, gegen Mietzins zur Verfügung.
- § 7**
Kosten
- Die Besoldungskosten der Lehrpersonen sowie die Besoldungsersatzkosten werden auf die Verbandsgemeinden nach den Einwohnerzahlen, alle übrigen Kosten im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen und Schülerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres.
- § 8**
*Haftung gegen-
über Dritten*
- ¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Zweckes ergeben, haftet der Zweckverband als öffentlich - rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 166 GG).
- ² Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung (§§ 6 und 7).
- ³ Für die Schulden des Zweckverbandes haftet das Zweckverbandsvermögen (§ 182 GG).

II Organe

- § 9**
Organe
- Die Organe des Zweckverbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

§ 10

*Delegierten-
versammlung
"Legislative" nach
Gemeindegesetz*

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist die Legislative des Zweckverbandes. In diese wählen die Verbandsgemeinden nach Massgabe der relativen Einwohnerzahl 11 Vertreter oder Vertreterinnen für eine Amtsperiode von 4 Jahren. Jede Gemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die 11 Delegierten werden mit dem Präsidenten oder der Präsidentin auf 12 erhöht. Für den Beginn werden diese wie folgt verteilt:
Je 1 Delegierte oder Delegierter für Balm, Hubersdorf, Kammersrohr und Niederwil,
je 2 Delegierte für Flumenthal und Günsberg,
3 Delegierte für Riedholz.
Bei wesentlichen Änderungen der Einwohnerzahlen wird die Verteilung angepasst.
- ² Der Gemeinderat kann für den Verhinderungsfall von Delegierten Ersatzdelegierte bestimmen.
- ³ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands gehört von Amtes wegen der Delegiertenversammlung an und übernimmt den Vorsitz.
- ⁴ Der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.
- ⁵ Die Delegierten versammeln sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen (Voranschlag und Rechnung).
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- ⁶ Weitere Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
 - a) nach Bedarf durch den Vorstand
 - b) auf Verlangen von mindestens 3 Delegierten
 - c) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde

§ 11

*Aufgaben der
Delegierten-
versammlung*

- Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ernennung von ständigen Kommissionen
 - b) Beschluss des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Festlegung des Kostenverteilers
 - d) Festlegung der Schulorte für die verschiedenen Schularten
 - e) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung
 - f) Wahl der Kontrollstelle
 - g) Vergabe des Verwaltungsmandates
 - h) Beantragung von Statutenänderungen bei den Verbandsgemeinden

§ 12

*Stimmrecht der
Delegierten
und Beschluss-*

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Delegierte anwesend sind. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

quoten

- ² Bei Stimmengleichheit obliegt dem oder der Vorsitzenden der Stimm-entscheid.
- ³ Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und innert eines Monats den Verbands-gemeinden und den Delegierten zuzustellen.

§ 13*Vorstand
"Exekutive" nach
Gemeindegesetz*

- ¹ Jede Gemeinde stellt eine Vertretung in den Vorstand. Die Vertre-tung hat in der Regel dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde anzugehören. Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Der Vorstand konsti-tuiert sich selbst.
- ² Der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin, die administra-tive Fachperson und der Sekretär oder die Sekretärin, gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
- ³ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vor jeder Delegiertenversammlung. Die Einberu-fung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- ⁴ Zu weiteren Sitzungen des Vorstandes kann einberufen werden:
 - a) auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern
 - b) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde

§ 14*Aufgaben und
Kompetenzen
des Vorstandes*

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er nimmt alle Auf-gaben und Funktionen wahr, die nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramm dem Gemeinderat zugeordnet sind.
- ² Ferner ist er für Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.
- ³ Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung des Schulangebotes im gesamten Schulkreis unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben
 - b) Genehmigung des Leitbildes
 - c) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Auf-sichtsbehörde
 - d) Anstellung und Kündigung des Gesamtschulleiters oder der Ge-samtschulleiterin
 - e) Anstellung der administrativen Fachpersonen
 - f) Erteilung des Leistungsauftrages an den Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin
 - g) Überprüfung und Beurteilung der Tätigkeit des Gesamtschullei-ters oder der Gesamtschulleiterin und der Qualität der Aufgaben-erfüllung
 - h) Erstellung der mehrjährigen Sach- und Finanzplanung
 - i) Beschluss des Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung

- j) Ausarbeitung und Überprüfung des Kostenverteilers
 - k) Erlass von Verordnungen und Weisungen
 - l) Abschluss von Verträgen.
 - ⁴ Der Vorstand hat für nicht gebundene Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Voranschlags folgende Finanzkompetenzen:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Sachgeschäft
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Sachgeschäft
 - c) Die gesamten Ausgaben gemäss den beiden obenstehenden Punkten dürfen Fr. 35'000.-- pro Jahr nicht überschreiten.
 - ⁵ Der Vorstand kann ganz oder teilweise die Ausgabenkompetenz an die Schulleitung delegieren.
 - ⁶ Die Unterschriften führen der Präsident oder die Präsidentin kollektiv zu zweien
 - mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin (strategische Entscheide)
 - mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin (operative Entscheide).
- § 15**
Stimmrecht im Vorstand und Beschlussquoten
- ¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstands bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmenden.
 - ² Präsident oder Präsidentin und Protokollführer oder Protokollführerin unterzeichnen die Beschlüsse, diese sind den Verbandsgemeinden und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- § 16**
Kontrollstelle
- ¹ Die Delegiertenversammlung vergibt das Mandat jährlich an eine registrierte Revisionsfirma.
 - ² Diese prüft die Jahresrechnung, Bauabrechnungen und die Kostenverteiler. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- § 17**
Gesamtschulleiter / Gesamtschulleiterin
- Die operative Führung des Schulbetriebes hat der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin. Die Schulleitung besteht aus dem Gesamtschulleiter oder der Gesamtschulleiterin der Schule Unterleberberg und allfälligen ihm oder ihr unterstellten weiteren Schulleitungspersonen sowie der administrativen Fachperson.
- Die Aufgabenkompetenzen des Gesamtschulleiters oder der Gesamtschulleiterin richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramm sowie nach Reglementen des Zweckverbandes und allfälligen Weisungen des Vorstands.

Insbesondere obliegen ihm oder ihr folgende Aufgaben:

- a) Operative Führung der Schule mit Führungsverantwortung in den Bereichen Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle, Förderung und Finanzen.
- b) Personalführung, -selektion, -anstellung und Kündigung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Vorstands.
- c) Fachlich pädagogische Leitung
- d) Administrative und organisatorische Leitung
- e) Schulentwicklung
- f) Internes Qualitätsmanagement
- g) Ausübung der Finanzkompetenz gemäss Delegationsweisung des Vorstands (§ 14 Absatz 5).
- h) Entwurf des Voranschlages und der mehrjährigen Finanzplanung als Antrag an den Vorstand.
- i) Vertretung der Schule in Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern.
- j) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm oder ihr vom Vorstand zugewiesen werden.

§ 18

Finanzhaushalt

- ¹ Der Zweckverband beschafft die Mittel durch:
 - a) Beiträge der Verbandsgemeinden
 - b) allfällige Zuwendungen Dritter
- ² Der Voranschlag des Zweckverbandes muss bis zum 30. September des Vorjahres den Verbandsgemeinden vorliegen.
- ³ Sofern der Voranschlag nicht angenommen wird, können nur die gebundenen Ausgaben ausgerichtet werden. Der Voranschlag muss allenfalls angepasst und raschmöglichst genehmigt werden

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Beschwerden gegen Entschei- de der Gesamt- schulleitung

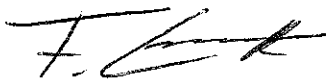
- ¹ Beschwerden gegen Entscheide der Gesamtschulleitung können innert 10 Tagen beim Vorstand eingereicht werden.
- ² Entscheide des Vorstands können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Entscheide des Departementes für Bildung und Kultur nach §§ 14, 14bis, 41 und 44 des Volksschulgesetzes können innert 10 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- ³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Volksschul- und der Staatspersonalgesetzgebung.
- ⁴ Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. (§ 200 GG / § 53 StPG)

- §20**
*Beschwerden
gegen Beschlüsse des Zweckverbandes*
- Gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung kann unter Vorbehalt der §§ 19, Abs. 1 - 4 und 20 innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.
- § 21**
Vermögensrechtliche Streitigkeiten
- Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.
- § 22**
Änderung der Statuten
- Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das zuständige Departement.
- § 23**
Austritt einer Verbandsgemeinde
- ¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist nur mit Genehmigung des Regierungsrates und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres möglich.
² Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen mit Ausnahme der Immobilien. Wenn eine Überschuldung besteht, hat die austretende Gemeinde ihren Anteil zu übernehmen.
³ Kommt über die Austrittsentschädigung nach Absatz 3 keine Einigung zustande, findet § 20 Anwendung.
- § 24**
Auflösung des Zweckverbandes
- ¹ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Im Übrigen gilt § 183 des Gemeindegesetzes.
² Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 6 und 7 zu verteilen.
- § 25**
Ergänzendes Recht
- Anwendbares ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz, die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Hubersdorf, sofern der Zweckverband keine eigene Dienst- und Gehaltsordnung erlässt, sowie die Gesetzgebung über die Volksschule.
- § 26**
Staatsaufsicht
- Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht. Aufsichtsorgane sind die zuständigen Departemente.
- § 27**
Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung
- ¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. August 2009 in Kraft.
² Die Aufnahme des Schulbetriebes unter dem Zweckverband Schule Unterleberberg erfolgt auf das Schuljahr 2011/2012

- ³ Die Statuten der Zweckverbände Kreisschule unterer Leberberg vom 07.05.2001 und der Musikschule vom 07.05.2001 werden zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes aufgehoben.
- ⁴ Die bisherigen Aufsichtsbehörden dieser Zweckverbände werden per 31. Dezember 2009 von den Aufsichts- und Vollzugsaufgaben nach Volksschulgesetz entbunden. Die Aufgaben übernehmen die neuen Funktionäre des Zweckverbandes Schule Unterleberberg

beschlossen von der Gemeinde Balm bei Günsberg am 25.6.2009

Der Gemeindepräsident



François Emmenegger

Die Gemeindeschreiberin



Brigitte Kocher

beschlossen von der Einwohergemeinde Flumenthal am 25.6.2009

Der Gemeindepräsident



Christoph Heiniger

Die Gemeindeschreiberin



Jaqueline Fuchs

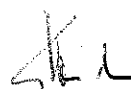
beschlossen von der Einwohergemeinde Günsberg am 22.12.2009

Der Gemeindepräsident



Hansrudolf Reber

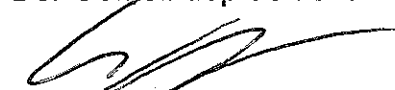
Die Gemeindeverwalterin



Kathrin Windlin

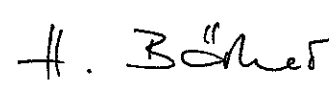
beschlossen von der Gemeinde Hubersdorf am 18. Juni 2009

Der Gemeindepräsident



Andreas Rüegger

Die Gemeindeschreiberin



Helga Börner

beschlossen von der Gemeinde Kammersrohr am 1.7.2009

Der Gemeindepräsident



Terry Spillmann

Die Gemeindeschreiberin



Katharina Gehrig

beschlossen von der Einwohnergemeinde Niederwil am 25.6.09

Der Gemeindepräsident



Jürg Tucci

Der Gemeindeschreiber



Peter Nydegger

beschlossen von der Einwohnergemeinde Riedholz am ...15. Juni 2009

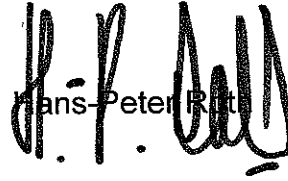
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Peter Kohler



Hans-Peter Rütt



Vom Regierungsrat genehmigt am

.....

.....